

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Statistische Wissenschaften
vom 15. Oktober 2014 i.V.m. der Änderung vom 5. September 2016 und der Berichtigung vom 12. Juli
2017 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 424) geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet den Studiengang Statistische Wissenschaften mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional kann den Bewerbungsunterlagen eine Erläuterung von maximal 500 Wörtern beigegeben werden, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
 - d) Werden die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Liegen die Bewerbungsunterlagen im Original in englischer Sprache vor, können sie ohne beglaubigte Übersetzung eingereicht werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden. Einschlägig sind Studiengänge (beispielsweise Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Soziologie, Psychologie, Epidemiologie, Public Health, Statistik, Datenanalyse) mit einem quantitativen Schwerpunkt (Statistik, Mathematik, Ökonometrie, empirische Methodenlehre, Sozialstrukturanalyse etc.) im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten (LP) bzw. ECTS. Setzt sich der quantitative Schwerpunkt nicht aus Mathematik- und Statistikkenntnissen in Höhe von jeweils mindestens 10 LP bzw. ECTS zusammen, kann der Zugang mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien zu absolvieren (Absatz 7).

- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Kenntnisse im Bereich Statistik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-10
Kenntnisse im Bereich Mathematik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,0-1,3	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,4-1,7	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,8-2,1	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,2-2,5	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,6-2,9	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,0-3,3	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,4-3,7	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,8-4,0	1
Gesamtsumme	1-30

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 17 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 17 Punkte erreichen.
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien erfolgreich abzuschließen sind (§ 4 Abs. 3 MPO fw.), sofern keine Mathematik- oder Statistikkenntnisse in Höhe von mindestens jeweils 10 LP bzw. ECTS vorliegen. Über Art und Umfang wird auf Grundlage der Inhalte des qualifizierenden Abschlusses entschieden. In der Regel ist bei Kenntnissen von unter 10 LP bzw. ECTS in einem der beiden Bereiche ein Modul in Höhe von 10 LP aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld als Angleichungsstudien zu erbringen, wie beispielsweise bei fehlenden Kenntnissen in Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) das Modul 31-M2. Angleichungsstudien sollen in den ersten beiden Semestern erbracht werden.
- (8) Mit der Entscheidung über den Zugang wird festgelegt, welche Module in der Sockelphase zu studieren sind.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mittels elektronischen Bescheids informiert.
- (10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mittels elektronischen Bescheids des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Die Module finden in deutscher oder in englischer Sprache statt.

a. Sockelphase

Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und der damit verbundenen unterschiedlichen erworbenen Hochschulabschlüsse gibt es zwei verschiedene Varianten des Studienverlaufs in der Sockelphase. Im Rahmen des Zugangsverfahrens erfolgt unter Berücksichtigung des ersten qualifizierten Abschlusses die Entscheidung über die zu studierende Sockelphase (Ziffer 2 Abs. 8).

Die Variante 1 richtet sich grundsätzlich an Studierende mit einem Bachelorabschluss aus den Bereichen Psychologie, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen, die hier ihre mathematischen Kenntnisse vertiefen.

Die Variante 2 richtet sich grundsätzlich an Studierende mit einem Bachelorabschluss aus den Bereichen Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder vergleichbaren Studiengängen, die hier ihre Kenntnisse in angewandter Statistik vertiefen.

aa. Variante 1

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
24-SW-Sto	Stochastik	1	15	
31-SW-GdS	Grundlagen der Statistik	1	8	
Zwischensumme			23	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

bb. Variante 2

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M9	Datenanalyse	1	10	31-M1 oder 24-AN oder entsprechende Kenntnisse
31-SW-StaM	Statistische Methoden	1	13	
Zwischensumme			23	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Profilphase

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Eins der Module 27-M-A, 31-MM15-WiMa, 30-SW-ESo oder 31-MM11-WiMa kann durch eins der Module 31-SW-AKStat oder 31-SW-E ersetzt werden.				
27-M-A	Forschungsmethoden und Evaluation	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Methodenlehre und Statistik
31-MM15-WiMa	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	1	12	
30-SW-ESo	Empirische Sozialforschung	2	12	
31-MM11-WiMa	Marketing	2	12	
31-SW-AKStat	Ausgewählte Kapitel der Statistik	1 o. 2	12	getroffene Vereinbarung
31-SW-E	ERASMUS	1 o. 2	12	Auslandsaufenthalt
31-M-Ectr1	Econometrics 1	2	7	
31-SW-StaFo	Forschung in der Statistik	3	5	
31-SW-StiP	Statistik in der Praxis	3	7	
31-SW-Thesis	Masterarbeit	4	30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen
24-SW-Sto	Stochastik	15		2	1	
31-SW-AKStat	Ausgewählte Kapitel der Statistik	12	getroffene Vereinbarung	0-2	1-4	
27-M-A	Forschungsmethoden und Evaluation	12	Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Methodenlehre und Statistik		2	1:1
31-SW-E	ERASMUS	12	Auslandsaufenthalt		1	
30-SW-ESo	Empirische Sozialforschung	12		1-2	1	
31-M9	Datenanalyse	10	31-M1 oder 24-AN oder entsprechende Kenntnisse		1	
31-M-Ectr1	Econometrics 1	7			1	
31-MM11-WiMa	Marketing	12			1	
31-MM15-WiMa	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	12			1	
31-SW-GdS	Grundlagen der Statistik	8		2	1	
31-SW-StaFo	Forschung in der Statistik	5		1	1	
31-SW-StaM	Statistische Methoden	13		2	1	
31-SW-StiP	Statistik in der Praxis	7		1	1	
31-SW-Thesis	Masterarbeit	30			1	

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur 45 bis 90 Minuten
- Klausur 60 bis 120 Minuten
- mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 25 Minuten
- Portfolio aus Kurztests verbunden mit einer kürzeren als 90 Minuten dauernden Abschlussklausur
- Portfolio aus Midterm und Final (jeweils 90-minütige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung)
- Portfolio aus Hausarbeit(en) (à ca. 10 Seiten) mit einer kürzer als 90 Minuten dauernden Abschlussklausur oder einer kürzeren mündlichen Prüfung
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben, die im Rahmen der Studienleistungen bearbeitet werden, (in der Regel jeweils 50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte) und Bestehen einer Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung (in der Regel 45 min). Die Abschlussprüfung bezieht sich auf den Inhalt beider Vorlesungen und beider Übungen und dient der Bewertung.
- Portfolio von Prüfungsleistungen, in dem die Inhalte der besuchten Vorlesungen und Seminare geprüft werden; mehrere Erbringungsformen sind denkbar (z.B. Seminarvorträge, Klausuren, Übungsaufgaben, Kurztests), wobei Art und Dauer der Erbringungsform von der prüfungsberechtigten Person rechtzeitig bekannt gegeben werden
- Hausarbeit im Umfang von ca. 20-30 Seiten (30er Modul)
- Hausarbeit im Umfang von 5 bis 10 Seiten
- Referat (in der Regel 10 bis 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel 3 bis 5 Seiten)
- Präsentation im Umfang von in der Regel 20 bis 45 Minuten
- Projekt mit Ausarbeitung: Abschlussbericht bzw. eine schriftliche Ausarbeitung (in der Regel zwischen 5 und 15 Seiten) über das durchgeführte Projekt sowie eine Präsentation (in der Regel zwischen 20 und 45 Minuten) über die Ergebnisse des durchgeführten Projekts

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Studiengang Statistische Wissenschaften dienen dazu, den Kompetenz- und Wissenserwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern sowie die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf

konkrete Fragestellungen anzuwenden. Des Weiteren können sie der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation eines Seminars dienen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend und in der Regel wöchentlich gestellt werden, jeweils mit erkennbarem Lösungsansatz sowie die Mitarbeit in den Übungsgruppen (Zweimaliges Vorrechnen von Übungsaufgaben nach Aufforderung, die Veranstalterin/der Veranstalter kann einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.)
- Beteiligung an Gruppenarbeiten (u.a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Entwicklung von Forschungsdesigns, Datenerhebung und Auswertung), Moderations- oder Protokolltätigkeit und Referate nach Vorgaben der Dozentin / des Dozenten.
- ein Kurzreferat
- eine kurze Ausarbeitung
- Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. Fallstudien
- Diskussionsbeiträgen im Rahmen von Veranstaltungen
- Praktikumsbericht (in der Regel zwischen 3 und 5 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (in der Regel zwischen 10 und 15 Seiten) über die Inhalte der Praxisstudie

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Umfang der Arbeit beträgt in der Regel zwischen 40 und 80 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Voraussetzung für eine positive Bewertung ist, dass die Arbeit in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingereicht wird. Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2014/15 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 für den Masterstudiengang Statistische Wissenschaften einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Statistische Wissenschaften eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2016 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Statistische Wissenschaften vom 1. Juni 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 10 S. 252) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 4. Juni 2014.